

3M Science.
Applied to Life.™



Leitfaden zur Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Die neue Verordnung über persönliche Schutzausrüstungen (PSA) 2016/425 ersetzt seit April 2018 die PSA-Richtlinie 89/686/EWG. Die PSA-Verordnung wurde eingeführt, um Verfahren zur Entwicklung der PSA und deren Bereitstellung auf dem europäischen Markt unter Berücksichtigung der aktuellen Praxis zu harmonisieren.

Die PSA-Verordnung ist ein verbindlicher Gesetzgebungsakt. Er enthält klare und detaillierte Anforderungen, die in all ihren Teilen in den EU- Mitgliedstaaten anzuwenden sind. Die Verordnung gilt für alle Absatzarten von PSA, unter anderem auch für den Fernabsatz, und zielt darauf ab, ein hohes Maß an Gesundheits- und Sicherheitspraxis, Schutz der Nutzer und fairen Wettbewerb zu gewährleisten. Zusätzlich stärkt sie die Effizienz der Marktüberwachung.

Es gibt verschiedene grundsätzliche Änderungen, die nachfolgend aufgeführt werden:

- ▶ Wechsel der Kategorisierung von produktbezogen zu risikobezogen
- ▶ Änderung der Klassifizierung für bestimmte Produktkategorien
 - Gehörschutz wird nun unter „schädlicher Lärm“ (Risiko) kategorisiert und aus Kategorie II in Kategorie III verschoben
- ▶ Eine EU-Konformitätserklärung muss jedem Produkt beiliegen (oder ein Link zum Abruf des Dokuments muss angegeben sein)
- ▶ Für technische Unterlagen und die EU-Konformitätserklärung gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen der PSA
- ▶ Gültigkeit/Ablaufdatum von 5 Jahren für neue EU-Baumusterprüfbescheinigungen
- ▶ Festgelegte Pflichten für Wirtschaftsakteure innerhalb der Liefer- und Vertriebskette

Pflichten der Wirtschaftsakteure

(Wirtschaftsakteure – alle Beteiligten in der Lieferkette: Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler)

- ▶ Nur konforme PSA in Verkehr bringen
 - ▶ Sicherstellen, dass der PSA die Anleitung und die Informationen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann
 - ▶ Sicherstellen, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität der PSA nicht beeinträchtigen
 - ▶ Mit geeigneten Korrekturmaßnahmen eine etwaige Nicht-Konformität beseitigen
 - ▶ Im erforderlichen Umfang mit Behörden kooperieren
- Hersteller, Einführer und Händler müssen neben ihren Pflichten als Wirtschaftsakteure zusätzlich noch Folgendes beachten:

Pflichten der Hersteller

- ▶ Beim Entwurf und bei der Herstellung von PSA die geltenden grundlegenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen beachten
- ▶ Beim Inverkehrbringen von Produkten ab April 2019 deren Konformität mit den Anforderungen der PSA-Verordnung sicherstellen
- ▶ Alle Produkte der Kategorie II und Kategorie III müssen alle 5 Jahre erneut zugelassen werden
- ▶ Bereitstellung der EU-Konformitätserklärung mit der PSA oder Link zum Abruf des Dokuments
- ▶ Bereithalten der technischen Unterlagen und der EU-Konformitätserklärung für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen der PSA
- ▶ Anbringen der ordnungsgemäßen Kennzeichnungen und der Postanschrift auf der PSA (bzw. falls nicht möglich, auf deren Verpackung oder in einem PSA-Begleitdokument)

Pflichten der Einführer

- ▶ Einführer müssen vor dem Inverkehrbringen der PSA sicherstellen, dass:
 - von den Herstellern die geeigneten Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden
 - die PSA mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und ihr die erforderlichen Unterlagen beigefügt sind
- ▶ Die Einführer müssen ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie ihre Postanschrift auf der Verpackung angeben
- ▶ Erlangt der Einführer Kenntnis davon bzw. hat er Grund zu Annahme, dass die PSA nicht konform ist, darf er diese nicht in Verkehr bringen und hat den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden unverzüglich darüber zu informieren
- ▶ Aufbewahren der technischen Unterlagen und der EU-Konformitätserklärung 10 Jahre lang ab dem Inverkehrbringen der PSA

Pflichten der Händler

- ▶ Händler müssen vor der Bereitstellung der PSA auf dem Markt überprüfen, dass:
 - die PSA mit der CE-Kennzeichnung versehen ist
 - der PSA die erforderlichen Unterlagen und Anleitungen in einer Sprache beigefügt sind, die von den Verbrauchern und sonstigen Endnutzern leicht verstanden werden kann
 - der Hersteller und der Einführer die Anforderungen erfüllt haben
- ▶ Erlangt der Händler Kenntnis davon bzw. hat er Grund zur Annahme, dass die PSA nicht konform ist, hat er den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden unverzüglich darüber zu informieren und sie ggf. zurückzunehmen

Empfehlungen für PSA-Nutzer

- ▶ Fordern Sie bei Bedarf vom PSA-Hersteller den Nachweis der Konformität mit der Verordnung an
- ▶ Schulen Sie Arbeitnehmer bei der Auswahl und Verwendung von PSA
- ▶ Stellen Sie die angemessene Wartung und bestimmungsgemäße Verwendung aller PSA sicher

Zeitlicher Rahmen für die Verordnung





Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Umkategorisierung von schädlichem Lärm aus Kategorie II in Kategorie III siehe:

https://www.3M.co.uk/3M/en_GB/worker-health-safety-uk/safety-solutions/harmful-noise-regulation/

Konformitätserklärungen und EU-Bescheinigungen

Die Konformitätserklärungen und EU-Bescheinigungen für 3M Produkte finden Sie über die nachfolgenden Links:

Auswahlhilfe Bescheinigungen für Atemschutzprodukte:

www.3M.com/Respiratory/certs



Atemschutz

Auswahlhilfe Bescheinigungen für Schweißerschutzprodukte:

www.3M.com/Welding/certs



Schweißerschutz

Produkte zur Absturzsicherung Auswahlhilfe Bescheinigungen:

www.3M.com/FallProtection/DOC



Absturzsicherung

Auswahlhilfe Bescheinigungen für PELTOR™ Kommunikationsprodukte:

www.3M.com/PELTOR/DOC



Gehörschutz

3M Personal Safety Division

3M United Kingdom PLC
3M Centre
Cain Road, Bracknell
Berkshire RG12 8HT
Tel.: 0870 60 800 60
www.3M.co.uk/safety

Gedruckt im Vereinigten Königreich. 3M und PELTOR sind Marken der 3M Company. Alle Rechte vorbehalten. © 3M 2018. J447917